

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 318.

Dienstag den 14. November.

1854.

Bekanntmachung.

Um wegen des Schulunterrichts für diejenigen Kinder, die noch keinen solchen genießen und sich zur Aufnahme in die III. Bürgerschule eignen, die nöthigen Einrichtungen treffen zu können, ist es nöthig, die Zahl dieser Kinder in Zeiten kennen zu lernen. Deren Aeltern und Erzieher werden daher hiermit aufgefordert, sie von jetzt an bis spätestens

den 15. November d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelder-Einnahme persönlich anzumelden und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schulpocken eingepflanzt worden sind, gleichzeitig mitzubringen.

Nach erfolgter Prüfung der Anmeldungen wird weitere Bescheidung der Betheiligten erfolgen.

Leipzig, am 26. September 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Unsre Immobilien-Brandversicherungen

überschrieben war in Nr. 314 d. Bl. ein Aufsatz enthalten, der in Bezug auf größere Städte wohl einer genauern Erörterung werth sein möchte.

Auf den Inhalt desselben näher einzugehen findet sich Schreiber dieses nicht veranlaßt, da er nur die Absicht hat, auf die Nachschrift der geehrten Redaction Einiges zu erwiedern.

Dieselbe stellt nämlich die Frage auf: „Ob es nicht wohlgethan sein würde, die Mobiliarversicherung nach einem angemessenen Verhältnisse zur Pflicht, zum Zwange zu erheben.“

Schreiber dieses kann sich mit dem Gedanken nicht vertraut machen, daß ein Zwang hier Gutes befördern könnte, im Gegentheil möchte er geradezu behaupten, daß daraus für Sachsen großes Unglück entstehen müßte. Wenn Alles versichert ist, wer hat dann in kleinen Orten noch ein Interesse zu retten und dem Feuer Einhalt zu thun? Gerade der Umstand, daß in solchen kleinen Orten noch viele Bewohner derselben mit ihren Mobilien unversichert waren und sind, ist für die Meisten eine Beruhigung, denn sie können annehmen, daß im Fall eines Brandes Alles aufgeboten wird, um zu retten und das Feuer zu dämpfen. Aus eben diesem Grunde versichern auch die Meisten nicht den vollen Werth ihres beweglichen Eigenthums. Ist aber einmal Alles versichert, dann ist der Brandstiftung Thor und Thür geöffnet.

Die sächs. Regierung verordnet daher weislich, Ges.- und Verordn.-Blatt vom Jahre 1836. Nr. 86. §. 14: „Bei jeder solchen Concessionsertheilung ist dem Agenten zur Bedingung zu machen, daß er sich des Herumreisens zu Aufforderung und Sammlung von Versicherungen und Einzeichnungen bei Verlust der Concession zu enthalten habe etc.“ jedenfalls, um den häufig wiederkehrenden Bränden zu steuern. — Eine zwangsweise Versicherung der Mobilien dürfte daher sicherlich dem Geiste unsrer weisen Regierung zuwider sein.

Allein ein Grund, warum Viele in kleinern Städten nicht versichert sind, würde vielleicht auch darin zu suchen sein, daß nur wenige Gesellschaften Versicherungen unter Schindeldachung aufnehmen, und zwar sind dem Einsender, außer den beiden Leipziger Anstalten nur drei ausländische und zwar österreichische bekannt, welche ansehnliche Summen unter Schindeldachung oder überhaupt in Orten mit ausschließlich weicher Dachung in Versicherung haben. Einige neuere preussische Anstalten haben auch einige Summen dazu verfügbar gestellt, allein von den übrigen im sächs. Lande concessionirten Anstalten findet man fast keine in erwähnten Orten betheiligte.

Diese Gesellschaften und Banken nun, welche sich bisher von der Versicherung unter weicher Dachung zurückgezogen haben, sollten von der Regierung dazu angehalten werden, bis zu einer nöthigenfalls von derselben zu bestimmenden Summe dergleichen Versicherungen zu übernehmen. Auf diese Weise würde den Einwohnern kleiner Städte mehr Gelegenheit geboten, ihre Mobilien zu versichern, da die Gesellschaften, welche bisher immer unter weicher Bedachung versichert haben, in Rücksicht auf ihre eigene Sicherheit manchen Antrag haben abweisen müssen.

Es ist sehr gut, daß dieser Punct einmal zur Sprache kommt; der Brand in Memel, bei welchem drei große preussische Anstalten nur mit unbedeutenden Summen betheiligte sind, während jüngere und auswärtige Anstalten den Schaden fast allein tragen, dürfte vielleicht auch in Preußen die Regierung zu ähnlichen Maßregeln veranlassen.

Nachschrift.

Ehrlich zugestanden hat die Red. d. Bl. durch die Nachschrift in Nr. 314 in der Hauptsache nur den Zweck gehabt, den fraglichen Gegenstand zur Besprechung zu bringen. Dazu ist sie, um von der Sache selbst zu schweigen, durch das Tagesgespräch gedrängt worden, denn von der einen Seite hört man Ermahnungen zu Verabreichung von Unterstützungen, von der andern geradezu Abmahnungen, die auch darin ihren Stützpunkt finden sollen, daß man jenen Verunglückten die Folgen ihrer Sorglosigkeit (daß sie nämlich ihre Mobilien nicht versichert haben) selbst tragen lassen müsse, um für Andere ein warnendes Beispiel aufzustellen, ganz zu schweigen von Vermuthungen und Annahmen, welche wir nicht anzudeuten wagen.

Weil wir nun der Ansicht waren und noch sind, daß der angeregte Gegenstand nicht genug erörtert und besprochen werden kann, und gerade ein Blatt, welches seine Spalten der Gemeinnützigkeit vorzugsweise öffnet, das geeignete Organ hierzu ist, warfen wir die oft schon ausgesprochene Andeutung hin und haben zum Theil unsre Absicht schon erreicht.

Ueber die Art der Pflicht oder des Zwanges zur Versicherung haben wir uns absichtlich nicht geäußert, um der Debatte in keiner Weise vorzugreifen, und vorerst die wirklich Sachverständigen sprechen zu lassen; auch sind wir der Erwartung, daß man noch tiefer in die Sache, als vorstehend geschehen ist, eingehen wird.

Der geehrte Herr Verfasser des Vorstehenden hat sich mit der Verneinung begnügt und die aufgeworfene Frage offenbar mehr dazu benutzt, den gegen das Ende schärfer herausgestellten Punct zur Sprache zu bringen. Dadurch ist er gewissermaßen mit sich